

Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz

Änderung vom 22. Dezember 2008

GS 36.0880

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, gestützt auf § 30 des Anwaltsgesetzes vom 25. Oktober 2001¹ (AnwG), beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 28. Oktober 2002² über die Gebühren zum Anwaltsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 2a Eignungsprüfung und Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten

¹ Die Gebühr für die Eignungsprüfung beträgt 1'000 bis 2'000 Fr. und wird nach der Zulassung zur Eignungsprüfung durch das Präsidium der Anwaltsprüfungskommission festgelegt.

² Die Gebühr für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten beträgt 500 bis 1'000 Fr. und wird nach der Anmeldung durch das Präsidium der Anwaltsprüfungskommission festgelegt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 22. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsgerichts
der Präsident: Meier
der Leitende Gerichtsschreiber: Greppi

¹ GS 34.523, SGS 178
² GS 34.671, SGS 178.11